

Synoptische Darstellung der Änderung der geltenden Satzung des AIB

<p><u>Bisherige Fassung</u></p>	<p><u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Personen der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, sowie die Gruppen „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ an.</p> <p>(3) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 27 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen „Spätaussiedler“ und „Eingebürgerte“.</p> <p>Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohnerinnen und Einwohner der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, sowie die Gruppen „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ „Flüchtlinge“ an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem Asylverfahren befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.</p> <p>(3) Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentgruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kandidieren jeweils in den Kontinentgruppen ihrer Herkunftsländer.</p> <p>(4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 27 22 Wahlordnung). Die folgende Zuteilung gilt nicht für die Gruppen „Spätaussiedler“ und „Eingebürgerte“.</p> <p>Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.</p>

Die Gruppen mit

401	bis	900	Personen	erhalten	2 Sitze
901		2.200			3 Sitze
2.201		4.000			4 Sitze
4.001		6.000			6 Sitze
6.001		8.000			8 Sitze
	ab	8.001			10 Sitze

Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler zwei Sitze und Eingebürgerte drei Sitze.

Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung:

	Europa	Afrika	Asien	Amerika/ Australien	Spätaussiedler	Eingebürgerte
Anzahl der Sitze	10	2	4	2	2	3

Gesamtzahl: voraussichtlich 23 Sitze

In der Gruppe „Europa“ werden mindestens vier Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens vier Sitze durch EU-Mitglieder besetzt.

Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind im § 24 der Wahlordnung geregelt.

Die Gruppen mit

401	bis	900	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	2 Sitze
401 901		2.200			3 Sitze
2.201		4.000			4- 5 Sitze
4.001		6.000			6 7 Sitze
6.001		8.000			8 9 Sitze
	ab	8.001			10 11 Sitze

~~Unabhängig von der Einwohnerzahl erhalten Spätaussiedler zwei Sitze und Eingebürgerte drei Sitze.~~

~~Dies führt voraussichtlich zu folgender Sitzverteilung:~~

	Europa	Afrika	Asien	Amerika/ Australien	Spätaussiedler	Eingebürgerte
Anzahl der Sitze	10	2	4	2	2	3

~~Gesamtzahl: voraussichtlich 23 Sitze~~

~~In der Gruppe „Europa“ werden mindestens vier Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens vier Sitze durch EU-Mitglieder besetzt.~~

Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze.

Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentgruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz.

Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der

<p>(4) Die Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre gewählt (§6).</p> <p>(5) Die Stadtratsmitglieder werden durch den Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, bestellt. Jede Fraktion hat das Recht eine Person zu benennen.</p> <p>(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an: a-b) [...] c) eine Vertretung der Ausländerstelle der Stadtverwaltung d) eine Vertretung der Migrationsberatung bei der Stadtverwaltung e-h) [...]</p>	<p>Gruppen sind im § 24 23 der Wahlordnung geregelt.</p> <p>Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleiben während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt (§6).</p> <p>(5) Die Stadtratsmitglieder werden durch den Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, bestellt. Jede Fraktion hat das Recht eine Person zu benennen. Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.</p> <p>(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an: a-b) [...] c) eine Vertretung der Ausländerstellebehörde der Stadtverwaltung d) eine Vertretung der MigrationsFlüchtlings- und Integrationsberatung bei der Stadtverwaltung e-h) [...]</p>
<p>§ 5 Wahl und Wahlrecht</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ gewählt. Jede Gruppe</p>	<p>§ 5 Wahl und Wahlrecht</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder werden getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, „Eingebürgerte“ und „Spätaussiedler“ gewählt.</p>

stellt Wahlvorschläge auf.

- (2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis soll die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorgelegt werden.
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die in die Wählerliste aufgenommen worden sind.
- (4) Mitglieder, die während der laufenden Wahlperiode eingebürgert werden, bleiben bis zum Ende der

Jede Gruppe stellt Wahlvorschläge auf.

- (2) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Erlangen ununterbrochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten auf Antrag die Wahlberechtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen. Als Nachweis soll die Einbürgerungsurkunde bzw. die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vorgelegt werden.**
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie eingebürgerte Personen und Spätaussiedler, die in die Wählerliste aufgenommen worden sind.**
- (4) Mitglieder, die während der laufenden Wahlperiode eingebürgert werden, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied ihrer Gruppe.**

<p>Wahlperiode Mitglied ihrer Gruppe.</p> <p>(5) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.</p>	<p>(5) Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.</p>
§ 6 Amtszeit	§ 65 Amtszeit
§ 7 Vorsitz	§ 76 Vorsitz
<p>(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§9) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.</p>	<p>(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§9 §8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.</p>
§ 8 Arbeitsgruppen	§ 87 Arbeitsgruppen
<p>Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.</p>	<p>Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.</p>
§§ 9 - 14	§§ 9 - 14 § 8 - 13